

Verpackungsrechtliche Verantwortung bei Eigenmarken des Handels

Leipzig (mm) Werden mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen unter einer Eigenmarke des Handels in den Verkehr gebracht, ist nicht der Abfüller, sondern das Handelsunternehmen verpflichtet, sich an einem System zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme der Verkaufsverpackungen zu beteiligen und dies durch eine bei der Industrie- und Handelskammer zu hinterlegende Vollständigkeitserklärung zu dokumentieren. (Az: BVerwG 7 C 11.14)

Die Klägerin ist ein Großhandelsunternehmen für Bäckerei- und Konditoreibedarf. Neben Produkten für die gewerbliche Weiterverarbeitung vertreibt sie unter ihrer Handelsmarke auch Kaffee, Sahne, Marmelade und ähnliche Handelswaren, die private Endverbraucher in Bäckereien erwerben können. Die Beklagte forderte sie mit einer Ordnungsverfügung auf, eine Vollständigkeitserklärung für das Kalenderjahr 2010 abzugeben und diese bei Überschreiten bestimmter Mengenschwellen bei der örtlich zuständigen IHK zu hinterlegen. Für Eigenmarken des Handels sei nicht der Abfüller, sondern das Handelsunternehmen als Erstinverkehrbringer systembeteiligungs- und hinterlegungspflichtig, soweit es ausschließlich selbst als Abfüller/Hersteller auf der Verpackung angegeben sei und das Markenrecht innehave.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies mit Urteil vom 24.02.2012 die hiergegen gerichtete Klage ab (Az.: 17 K 6881/11). Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Ordnungsverfügung mit Urteil vom 20.03.2014 aufgehoben (Az.: 20 A 931/12). Die Oberverwaltungsrichter begründeten ihre Entscheidung damit, dass ein Handelsunternehmen, das aus Deutschland bezogene Ware unter einer Eigenmarke vertreibt, aber weder die Ware noch die Verkaufsverpackung herstellt und die Ware auch nicht in die Verkaufsverpackung abfüllt, regelmäßig nicht „Erstinverkehrbringer“ sei. Gegen dieses Urteil richtete sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision des Beklagten.

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts hatte vor dem letztinstanzlichen Bundesverwaltungsgericht Erfolg. Werden Verkaufsverpackungen für ein Handelsunternehmen unter Verwendung seiner Handelsmarke und ohne Hinweis auf den Abfüller in den Verkehr gebracht, muss sich das Handelsunternehmen dies zurechnen lassen. In einem solchen Fall ist nicht der Abfüller, sondern das Handelsunternehmen verpflichtet, sich für die Verkaufsverpackungen an einem Rücknahmesystem zu beteiligen und eine entsprechende Vollständigkeitserklärung abzugeben. Nur so können Vollziehbarkeit und Transparenz der verpackungsrechtlichen Pflichten gewährleistet werden. Ausgehend hiervon hat das Bundesverwaltungsgericht das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts wieder hergestellt.

Die Entscheidung vom 30.09.2015 ist rechtskräftig.